



## Vorsorge durch Vollmacht

(Bearbeitungsstand: Betreuungsbehörde Landkreis Mansfeld-Südharz – März 2017)

### *Wichtige Vorbemerkungen - Bitte lesen!*

Mit der nachfolgenden Vollmacht stellen wir Ihnen ein **Muster** zur Verfügung, welches Ihnen beim Verfassen einer Vollmacht hilfreich sein kann.

Eine rechtliche Beratung bei einem Notar (oder Anwalt) soll damit nicht ersetzt werden.

### **Vollmacht vor Betreuung**

Durch die Vollmacht vermeiden Sie, dass das Betreuungsgericht einen Betreuer (gesetzlichen Vertreter) zur Regelung Ihrer Angelegenheiten bestellt.

Eine Vollmacht hat Vorrang vor einer Betreuerbestellung!

### **Vollmacht- „Private Vertretungsmacht“**

Bei der Vollmacht handelt es sich um eine Willenserklärung, mit der Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens die Möglichkeit der rechtlichen Vertretung erteilen.

Sie legen mit der Vollmacht genau fest, in welchen persönlichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten Sie nach Ihren Vorstellungen vertreten werden möchten.

Sie sollten eine Person (Personen) auswählen, die Ihr Vertrauen uneingeschränkt genießt.

Das ist von enormer Bedeutung, da die Vollmacht auch für den Zeitpunkt bestimmt ist, zu dem Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

### **Voraussetzung Geschäftsfähigkeit**

Sie können eine Vollmacht nur dann rechtswirksam erteilen, wenn Sie geschäftsfähig sind.

Sie müssen also zum Zeitpunkt der Erteilung den Inhalt der Vollmacht geistig voll erfasst haben und die Tragweite Ihrer Entscheidungen erkennen.

### **Formfreiheit der Vollmacht**

Für die Erteilung einer Vollmacht ist **keine** bestimmte Form vorgeschrieben!

Es ist lediglich ratsam, sie schriftlich zu erteilen, um die Nachweisbarkeit zu gewähren.

Empfehlenswert ist in jedem Fall die Verwendung Ihrer persönlichen Formulierungen, da Sie sich dabei nochmals intensiv mit Ihren Wünschen und Vorstellungen auseinandersetzen.

Dadurch wird die Vollmacht speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein.

Selbstverständlich können Sie aber auch das vorliegende Muster nutzen und die für Sie zutreffenden Bereiche ankreuzen.

### **Datum und persönliche Unterschrift**

Erst mit dem aktuellen Datum und Ihrer persönlichen Unterschrift (Vor- und Zuname), ist die Vollmacht rechtswirksam!

## **Erhöhung der Rechtssicherheit durch öffentliche Beglaubigung**

Eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erhöht die Rechtssicherheit und wird daher empfohlen!

Die Urkundsperson der Betreuungsbehörde ist autorisiert, die öffentliche Beglaubigung durchzuführen. Es erfolgt die Prüfung der Identität des Vollmachtgebers und seiner persönlichen Unterschrift. Der Vollmachtgeber muss persönlich erscheinen und seinen Personalausweis (Pass oder Schwerbehindertenausweis) vorlegen!

**Kosten:** 10,00 € pro Beglaubigung.

## **Achtung Geldangelegenheiten**

Banken und Sparkassen akzeptieren, gemäß ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **nur bankintern eingetragene Verfügungsberechtigungen** (sprich „Kontovollmacht“).

Daher sollten Sie die Konto-/Depotvollmacht **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen!

## **Immobilien Geschäfte, Handelsgewerbe, Verbraucherdarlehen**

Hier handelt es sich um Angelegenheiten, welche in der Regel einer speziellen Rechtsberatung bedürfen. Daher empfehlen wir die Beratung und Beurkundung durch einen Notar!

Parallel dazu kann durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht (siehe Beglaubigung Urkundsperson Betreuungsbehörde) eine Grundbucheintragung vorgenommen werden.

## **Gerichtliche Genehmigungserfordernisse!**

Bevollmächtigte sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, in besonderen Fällen ihrer getroffenen Entscheidungen/Einwilligungen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes zu beantragen!

In folgenden Fällen besteht ein Genehmigungserfordernis:

- Besonders risikoreiche Entscheidungen in der Gesundheitsvorsorge
- Unterbringung mit Freiheitsentzug ("Zwangsunterbringung")
- Entscheidung unterbringungsähnlicher Maßnahmen
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen ("Zwangsbehandlung")

## **Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen erhalten Sie in der Betreuungsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz - an allen 2 Standorten!**

Gemäß § 4 Betreuungsbehördengesetz informiert und berät die Betreuungsbehörde ab dem 01. Juli 2014 über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Wir informieren Sie gern individuell zu dieser Thematik und in Betreuungsfragen. Da diese speziellen Beratungsgespräche erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen, vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit uns!



**Postanschrift:** Landkreis Mansfeld-Südharz  
Rudolf- Breitscheid-Straße 20/22  
06526 Sangerhausen

**Besucheranschriften:**

**Standort Lutherstadt Eisleben:** Lindenallee 56, 06295 Lutherstadt Eisleben

Frau Salchert:                      Telefon: 03464-535 4450

*Beratung/Beglaubigung*

Frau Kretschmann:              Telefon: 03464-535 4451

*Beratung*

Frau Ranft:                         Telefon: 03464-535 4405

*Beratung*

**Standort Sangerhausen:** Alte Promenade 27, 06526 Sangerhausen

Frau Mann:                         Telefon: 03464-535 4452

*Beratung/Beglaubigung*

Frau Rimmasch:                 Telefon: 03464-535 4424

*Beratung*

Frau Ullrich                        Telefon: 03464-535 4437

*Beratung*

